

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht
zH Herrn Mag. Bernhard Walser
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2020/2285/HaRö/DOKN
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Hartwig Röck

DW: 1450

Innsbruck, 27.05.2020

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020); Verordnungen zum TFLG

Bezug: Ihre GZ.: AGR-DI94/72-2020
Ihr Mail vom 07.05.2020

Sehr geehrter Herr Mag. Walser,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sieht sich in der Verantwortung im Zuge der Begutachtung der Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020 folgende Stellungnahme abzugeben.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zu selbiger Verordnung aus dem Jahr 2017, müssen wir feststellen, dass sich an der damaligen Herangehensweise nichts geändert hat.

Ad § 1 Landwirtschaftliche Nutzung

Betrachtet man die Grundintention der Agrargemeinschaften, wonach im Rahmen deren Selbstverwaltung für die Landwirtschaft wichtige Infrastrukturen (z.B. Almen) betrieben werden, so geht dies zwangsläufig einher mit einem ausreichenden Betriebsbeitrag, der von jenen landwirtschaftlichen Betrieben aufzubringen ist, die von ihrem Recht Gebrauch machen und diese Infrastruktur in Anspruch nehmen. Bei Verabschiedung der Betriebsbeitragsverordnung 2014 wurde vielfach kritisiert, dass diese Beiträge viel zu niedrig und derart realitätsfremd festgesetzt wurden, dass sie

kaum als Bewirtschaftungsbeitrag anzusehen sind. Nur ein geringer Teil der Kosten, teilweise nur 20% und weniger, konnte dadurch abgedeckt werden. Almen, die von Gemeindegutsagrargemeinschaften betrieben werden, müssen daher im überwiegenden Maße querfinanziert werden.

Der Beitrag je gealpter Kuh für eine Milchkuhalm ohne Milchverarbeitung soll sich nunmehr auf € 62,70 im Bezirk Landeck, in allen anderen Bezirken auf € 61,70 brutto (somit incl. MwSt.) belaufen. Rückfragen bei Gemeinden und Substanzverwaltern haben ergeben, dass ein aktuell realistischer Bewirtschaftungsbeitrag in vierfacher Höhe angesetzt sein müsste. Untermauert wird diese Tatsache dadurch, dass Beiträge von € 250,-- und mehr, einerseits fremdauftreibenden Betrieben ohne Probleme verrechnet werden bzw. als Alpkosten pro Großvieheinheit (GVE) auch auf jenen Almen in Anschlag gebracht werden, die nicht in dieses Regelungsregime fallen. Interessant ist dabei, dass Bewirtschaftungsbeiträge in dieser Höhe durchaus akzeptiert werden und kaum zu Diskussionen Anlass geben.

Allein wenn man bedenkt, dass lediglich die Gesamtlohnkosten für die Behirtung auf einer Alm (Hirt plus Bei- und allenfalls Kleinhirt) gut und gerne mind. € 23.000,-- (in der Regel aber mehr) betragen, bedürfte es einer Bestoßung der Alm mit 92 Milchkühen und einem Bewirtschaftungsbeitrag von € 250,--, nur um annähernd Kostendeckung im Bereich der Personalkosten zu erreichen. Solche Zahlen erzielen nur sehr wenige Almen; zudem bleiben die Grundkosten der Behirtung und Bewirtschaftung, unabhängig von der Bestoßung, gleich; d.h. durch die Alpkosten von nur 40 oder 50 Milchkühen, werden diese Kosten nicht wesentlich geringer, jedoch die Aufbringung der Mittel weit schwieriger. Nicht berücksichtigt sind dabei Aufwendungen für Gebäude, Strom, Hirtenzaun, etc.

Berücksichtigt man die noch deutlich höheren Kostenparameter für Almen mit Milchverarbeitung, so ist das Missverhältnis zwar nicht mehr ganz so hoch, die Grundbeiträge [zwischen € 188,10 und 194,40] müssten aber auch hier auf das Doppelte gegenüber dem Entwurf angehoben werden. In mindestens diesem Ausmaß gilt dies auch für übrige GVE's, mit bzw. ohne Behirtung.

Ad § 2 Forstwirtschaftliche Nutzung

Erhebungen in Gemeindegutsagrargemeinschaften und die Befragung von Forstfachleuten hat ergeben, dass auch diese Beträge [zwischen € 4,60 und € 6,30 je Festmeter bezogenem Rechtolz] jedenfalls auf das Doppelte anzuheben wären. Hier differenziert sich der Bewirtschaftungsaufwand weniger nach Region bzw. Verwaltungsbezirk, sondern vielmehr nach den Geländebedingungen.

Die Arbeiterkammer Tirol erkennt in dieser unrealistischen Festlegung der Bruttoausgangsbeträge für die Bewirtschaftung unverändert einen viel zu niedrigen Eigenbeitrag der landwirtschaftlichen Betriebe. Dadurch muss ein Großteil der Kosten für die Alpbewirtschaftung von der Allgemeinheit getragen werden. Wir sehen darin in hohem Maße einen Auslöser für unzulässige Querfinanzierungen durch die Gemeinden, eine weitere Förderungsschiene für die Landwirtschaft, die aber den Landwirten selbst – in der Meinung ohnehin dafür zu bezahlen – gar nicht mehr bewusst ist und lehnen daher die Verordnung in dieser Form ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner